

Nochmal „Ein Volksheilmittel aus Franken“

Zu den Anmerkungen des Herrn Dr. Helmut Richter im Heft 2 v. April d. J. ist einiges zu ergänzen bzw. klarzustellen:

1. Apotheker Hans Scheck hat die Rezeptur und das Recht zur Herstellung und den Vertrieb für das damalige Reichsgebiet und das Ausland erworben. Bezuglich der Namensgebung war er völlig frei, er war nicht gebunden. Er handelte in wohlmeinender Verpflichtung.

2. Margarethe Retterspitz nannte gegenüber Hans Scheck den wirklichen Schöpfer, den Rezepturerfinder deshalb nicht, da sie ihn nicht kannte. Ihr erster Mann, der Mediziner werden wollte, aber dann Beamter im Versicherungswesen wurde, war der Brandversicherungsassistent Friedrich Georg Weber aus Oberasbach. Er erhielt die Rezeptur von einem Arzt, dessen Name nicht überliefert ist. Der Name bleibt im Dunkeln. Auch Hans Scheck, der Firmengründer, kannte ihn nicht. Wie Weber zu der Rezeptur kam, bleibt weiterhin ein Geheimnis.

3. Daß das Heilwasser auch bei Blinddarmentzündung und anderen Entzündungen wirksam war, ist bewiesen worden, zuletzt durch eine Petition des Apothekers Hans Scheck an den Bayerischen Landtag mit der Unterschrift von 35 Bürgern und Bürgerinnen von Nürnberg und Fürth. Margarethe Retterspitz hätte aber mit Angaben zur Heilwirkungen nicht werben dürfen.

4. Das Inserat von Margarethe Retterspitz aus der Schweiz, in einer Fürther Zeitung, diente nur der Erinnerung an ihr Wirken in Fürth.

5. Die Erben von Margarethe Retterspitz sind bekannt, es handelte sich um ihren Sohn aus erster Ehe Hans Weber, und um die Kinder aus zweiter Ehe, den Sohn Friedrich Retterspitz und die Tochter Babette Theil, geborene Retterspitz. Deshalb wurde auch firmiert

„Margarethe Retterspitz Erben“.

Mit den Erben hatte sich Hans Scheck später noch auseinanderzusetzen.